



Festumzug anlässlich des 27. Landeserntedankfestes in MV 2017

Regelungen und Hinweise für den reibungslosen und sicheren Verlauf des Festumzuges

Auf Grund von zum Teil tragischen Unfällen im Zusammenhang mit Festumzügen in der Vergangenheit ist es aus Gründen der Sicherheit unerlässlich, ein hohes Sicherheitsniveau einzuhalten. Alle Teilnehmer werden daher gebeten, uns als Veranstalter zu unterstützen und den Anweisungen – nicht zuletzt zum Schutz aller Zuschauer des Umzuges, zu ihrer eigenen Sicherheit, sowie zur Vermeidung von Unfällen und Schadensersatzansprüchen - Folge zu leisten.

Allgemeine Verhaltensregelungen

- Beim Festumzug darf lediglich mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Jedes Fahrzeug muss mit zwei Ordnern (rechts und links) abgesichert sein. Bei Übergröße ist die Anzahl der Ordner zu verdoppeln. Die Ordner sind vom Zugteilnehmer zu stellen. Sie sollen darauf achten, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten oder aufspringen.
- Allen Zugteilnehmern sowie allen Ordnern ist jeglicher Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln untersagt.
- Teilnehmende Fahrzeuge aller Art sind in gereinigten Zustand mitzuführen.
- Verpackungsmaterialien und andere Gegenstände, die während des Festumzugs anfallen und als Abfall anzusehen sind, sind von den Teilnehmern nach der Beendigung der Veranstaltung der geordneten Abfallentsorgung zuzuführen.
- Das Abbrennen von Feuerwerksartikeln und Verwenden offenen Feuers sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und Wasserwerfern ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme hierzu ist in der Erlaubnis ausdrücklich aufzuführen.
- Den Anordnungen der Bildbeauftragten, Zugleitung, Polizei und anderen Hilfsorganisationen (z.B. Feuerwehr) ist unbedingt Folge zu leisten.
- Bei Unfällen sind die Rettungssanitäter der Feuerwehr und die Polizei sofort zu verständigen. Den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei oder der anderen Hilfsorganisationen ist die Durchfahrt während des Umzuges zu ermöglichen.
- Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten.
- Sollte ein Fahrzeug während des Zuges stehen bleiben, muss es an die rechte Straßenseite geschoben werden, um den nachfolgenden Gruppen und Fahrzeugen den Weg frei zu machen.

2. Regelungen zur Personenbeförderung

- Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden und zugelassen sind.
- Umzugswagen dürfen die Gesamthöhe von 4 m und die Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschreiten. Die Sicht des Fahrzeuglenkers darf nicht eingeschränkt sein. Große Fahrzeuge sind rechts und links mit Begleitpersonen zu sichern.
- Die amtlichen Kennzeichen und die Halter der am Umzug beteiligten Fahrzeuge sind mit der Meldung, spätestens bei der Übergabe der Schaubildnummer, abzugeben.
- Personen können auf einem mind. 2-achsigem Anhänger transportiert werden, wenn die Brüstungshöhe mind. 1 m beträgt (bei sitzenden Personen oder Kindern reichen 80 cm)
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Jede Person muss sich festhalten können.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen (z.B. Verschraubungen) müssen den üblichen Belastungen bei solchen Veranstaltungen standhalten.
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten (in Bezug auf die Fahrtrichtung) sein. Auf keinen Fall zwischen zwei verbundenen Fahrzeugteilen. Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.

Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen.

Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Stufenaufstiege:

	Abstand der untersten Stufe vom Boden	max. 500 mm
	Abstand der Stufen	max. 400 mm
	Auftrittsfläche der Stufen	mind. 80 mm
	Fußraumtiefe	mind. 150 mm
	Auftrittsbreite der Stufen	mind. 300 mm
	Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe	mind. 900 mm
Leiteraufstiege:		
	Abstand der untersten Sprosse vom Boden	max. 500 mm
	Abstand der Sprossen	max. 280 mm
	Auftrittstiefe der Sprossen	mind. 20 mm
	Fußraumtiefe	mind.150 mm
	Holmabstand	mind. 300 mm
	Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe	mind. 1000 mm

- Anhänger auf deren Ladefläche Personen befördert werden, müssen mind.
 Zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz haben (Schutz gegen seitliches Abkippen).
- Das Schaukeln auf teilnehmenden Zugwagen ist aus Gründen der damit verbundenen Gefahren sowohl für die Teilnehmer als auch für die Zuschauer zu unterlassen.
- Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass weder Personen auf dem Fahrzeug, noch andere Personen gefährdet werden.

- Die beförderten Personen müssen nach oben in Überführungen und gegen Starkstromleitungen abgesichert sein. (Eine Berührung von elektrischen Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein).
- Eine Personenbeförderung bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.

3. Reitergruppen

- Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Jeder einzelne Reiter ist gehalten, vor der Veranstaltung entsprechende Übungsstunden für die Beherrschung des Pferdes zu besuchen, sofern er nicht als geübter Reiter gilt. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem jeweiligen Vereinen und dem Reiter selbst.
- Pferde, die als "Schläger" oder "Steiger" bekannt sind, sind auszuschließen. Die tierärztliche Versorgung im Notfall ist über den Funksprechverkehr der Polizei zu erreichen.
- Reiter unterliegen einem absoluten Verbot von Alkohol (0,0 Promille) und/oder sonstigen Rauschmitteln. Bereits im Verdachtsfall (z. B. Alkoholgeruch) ist mit einem sofortigen Ausschluss des Betroffenen zu rechnen

4. Gespanne

- Für das Mitführen von Pferdegespannen gilt die Überprüfungspflicht der Zugteilnehmer, die dafür zu sorgen haben, dass nur verkehrsgewohnte und Gespann erfahrene Zugtiere eingesetzt werden.
- Die Verkehrssicherheit nach StVO, Lenkung, Bremsen, Geschirr, auf der Grundlage der "Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge von Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), DEKRA AG, Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V." in aktueller Auflage sind zu beachten. In zeitnahem Zusammenhang – spätestens jedoch 10 Tage - zum bevorstehenden Umzug sind Gutachten zu erstellen, die der Zugleitung vorzulegen sind.
- Die Betriebsbremse (möglichst mit Fußbetätigung) sowie die Feststellbremse sind gutachterlich unmittelbar vor Beginn des Zugs vom Zugteilnehmer eigenverantwortlich prüfen zu lassen. Zu kontrollieren sind u. a. die Bremsfähigkeit und die Lenkfähigkeit (Halteketten) des Gespanns. Die Verkehrssicherungspflicht und die Verkehrstauglichkeit liegen in der Verantwortung des Zugteilnehmers.
- Je Zugpferd ist ein erfahrener Pferdebegleiter einzusetzen. Gespann-Fahrer unterliegen einem absoluten Verbot von Alkohol (0,0 Promille) und/oder sonstigen Rauschmitteln
 - (z. B. Drogen). Bereits im Verdachtsfall (z. B. Alkoholgeruch) ist mit einem ofortigen Ausschluss des Betroffenen zu rechnen.

5. Fahrzeuge

Voraussetzungen für den Fahrzeugführer

- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre
- Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer für die Fahrzeugart gültigen Fahrerlaubnis sein und unterliegen einem absoluten Verbot von Alkohol (0,0 Promille) und/oder

- sonstigen Rauschmitteln (z. B. Drogen). Bereits im Verdachtsfall (z.B. Alkoholgeruch) ist mit einem sofortigen Ausschluss des Betroffenen zu rechnen.
- Führerschein, Fahrzeugschein und/oder Betriebserlaubnis sind mitzuführen
- Der Fahrzeugführer muss k\u00f6rperlich und geistig geeignet sein

Voraussetzungen für die Fahrzeuge

- Es dürfen nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die den Auflagen entsprechen, eine Sondergenehmigung durch TÜV-Gutachten besitzen oder vom Ordnungsamt zugelassen sind. Es ist nicht gestattet, fremde Fahrzeuge jeglicher Art in den Zug einzuschleusen. Die Benutzung von straßenzugelassenen Fahrzeugen (PKW/Transporter) z. B. als Verpflegungswagen ist nicht zulässig. Nicht zugelassen sind auch große Zugmaschinen (Abmessungen beachten), die das Gesamtbild von Aktiven- und/oder Motivwagen empfindlich stören. Im Zweifel sind diese 12 Wochen vor dem Umzug schriftlich vom Ordnungsamt zu genehmigen.
- technische Voraussetzungen für Anhänger zur Personen- oder Schaubildbeförderung (siehe Pkt. 2)

6. Versicherung

- Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannnen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Zugfahrzeuge sind durch den Veranstalter nicht Kfz-haftpflichtversichert!
- Für die Mitwirkenden des Festumzuges besteht kein persönlicher Haftpflichtdeckungsschutz über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde Siedenbollentin sowie kein Unfallversicherungsschutz. Für die erforderliche Sicherheit der Teilnehmer sowie für eventuelle Schäden sind die Vereine und Mitwirkende grundsätzlich selbst verantwortlich.

7. Haftpflichtversicherung der Gemeinde Siedenbollentin

Die Ausnahmegenehmigung nach der StVZO gilt nur bei abgeschlossener
Haftpflichtversicherung für jedes der eingesetzten Fahrzeuge. Diese Versicherung hat
sämtliche Schäden abzudecken, die auf die Teilnahme der Fahrzeuge am Umzug
zurückzuführen sind. Die von der Gemeinde abgeschlossene Haftpflichtversicherung
gilt nur für aktive Umzugsmitwirkende gegenüber Dritten (Zuschauern) von der
Aufstellung bis zur Auflösung. Auch für Halter und Fahrer von land- und
forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit grünem Kennzeichen besteht während des
Umzuges sowie auf dem unmittelbaren Weg vom Einstellplatz bis zur Sammelstelle
und zurück Haftpflichtversicherungsschutz, sofern der Fahrer die erforderliche
Fahrerlaubnis besitzt.

Thorsten Haker

Bürgermeister Gemeinde Siedenbollentin





Festumzug anlässlich des 27. Landeserntedankfestes in MV 2017

Teilnahme am Festumzug und Zuarbeit zur Moderation

Die engagierte Darstellung der einzelnen Bilder des Festumzuges soll durch eine korrekte, informative und gewerbewirksame Moderation begleitet werden. Dazu ist es wichtig, dass die darstellenden Firmen, Vereine und Einrichtungen selbst den Inhalt bestimmen.

Wir bitten deshalb, alle Beteiligten, bis zum 28. August 2017 die erbetene Zuarbeit zu machen. Dazu sollte dieses Formular benutzt werden.

Das vorliegendes Formular senden Sie bitte ausgefüllt und unbedingt termingerecht an:

Gemeinde Siedenbollentin über Amt Treptower Tollensewinkel z.H. Frau Knappe Rathausstraße 1 17087 Altentreptow

oder

Für Rückfragen des Veranstalters:

Ansprechpartner:

Unterschrift:

per E-Mail a.knappe@altentreptow.de

Name und Anschrift der Teilnehmer/ Firma/Gemeinde usw.		
Vorstellung des Betriebes/ Hobbys/geschichtlicher Hintergrund		

Telefon- Nr.: